



Az.: S 5 AS 208/15

Verkündet
am 25.11.2015

Amann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Konstanz
vertreten durch den Geschäftsführer
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz

- Beklagter -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Konstanz
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2015 in Konstanz
durch den Richter am Sozialgericht Dr. Seibert als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richter Mayrock und Metzler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 03.09.2014, mit welchem die Leistungen für die Zeit vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2014 um monatlich 10 % des maßgebenden Regelbedarfs abgesenkt wurden, streitig.

Der Kläger bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 26.06.2014 wurden dem Kläger Leistungen für die Zeit vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2014 bewilligt.

Mit Schreiben vom 30.07.2014 wurde der Kläger unter Beifügung einer Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert, sich am 04.08.2014 um 14.00 Uhr beim Beklagten zu melden. Als Grund wurde angegeben, dass eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden solle. Für den Fall, dass ohne wichtigen Grund der Einladung nicht gefolgt werde, wurde eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten angedroht.

Hierzu teilte der Kläger unter dem 03.08.2014 mit, dass er der Meldeaufforderung nicht nachkommen werde, weil die aktuelle Vereinbarung noch bis zum 26.08.2014 laufe.

Mit Schreiben vom 05.08.2014 hörte der Beklagte den Kläger zum Eintritt einer Sanktion an und lud zu einem neuen Termin am 29.08.2014.

Mit Bescheid vom 03.09.2014 senkte der Beklagte das Arbeitslosengeld II des Klägers für die Zeit vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2014 monatlich um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs ab. Daraus ergebe sich eine Absenkung um 39,10 € monatlich. Der Bewilligungsbescheid vom 26.06.2014 werde insoweit aufgehoben. Zur Begründung erklärte der Beklagte, dass der Kläger trotz Belehrung über die Rechtsfolgen zum Meldetermin am 04.08.2014 ohne wichtigen Grund nicht erschienen sei.

Mit Schriftsatz vom 25.09.2014 legte der Kläger Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 03.09.2014 ein. Zur Begründung berief sich der Kläger insbesondere auf seine Grundrechte und dass die Sanktion einen Einschnitt in das garantierte Existenzminimum darstelle. Der Kläger stellte eingehend dar, inwieweit die Vorgehensweise des Beklagten in seine Grundrechte eingreife. Darüber hinaus machte er geltend, dass er nach § 53a Abs. 2 SGB II trotz Leistungsbezugs nicht als arbeitslos gelte. Ferner rügte er die konkrete Einladungspraxis seiner Arbeitsvermittlerin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.01.2015 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Sanktionsbescheid vom 03.09.2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung gab der Beklagte unter anderem an, dass der Kläger kein Anrecht darauf habe, dass er nur immer genau alle sechs Monate, kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Eingliederungsvereinbarung, eingeladen werde.

Mit Schriftsatz vom 26.01.2015, welcher am 27.01.2015 bei Gericht einging, hat der Kläger hiergegen die vorliegende Klage erhoben. Der Kläger gab vor allem an, dass es in seinem Fall bei Meldeterminen gar nicht um die Verfügbarkeit für die Integration in den Arbeitsmarkt gehe, sondern nur um die Entgegennahme eines Verwaltungsaktes. Ferner stelle sich - da die Entgegennahme des Folge-Eingliederungs-Verwaltungsaktes drei Wochen später nachgeholt wurde - die Frage, welche Pflicht überhaupt verletzt worden sei und welchem Zweck eine Sanktion vorliegend dienen solle. Im Übrigen verwies der Kläger auf eine höchstrichterliche Entscheidung, wonach ein dreimaliges aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von einem Meldetermin nicht zwingend die Annahme rechtfertige, der Bezieher von Arbeitslosengeld sei nicht mehr verfügbar (BSG, Urteil vom 14.05.2014, Az. B 11 AL 8/13 R).

Der Beklagte verwies in seiner Klageerwiderung insbesondere auf die allgemeine gesetzlich normierte Meldepflicht.

In weiteren Schriftsätzen machte der Kläger vor allem weiterhin eine Verletzung seiner Grundrechte geltend und verwies hierzu unter anderem auf einen Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 26.05.2015 (Az. S 15 AS 5157/14).

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des Bescheides vom 03.09.2014
in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2015
den Beklagten zur Zahlung von 117,30 € zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 03.09.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2015 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Beklagte hat nach Auffassung der Kammer wegen des Meldeversäumnisses am 04.08.2014 zu Recht die Leistungen des Klägers abgesenkt.

Gemäß § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III hat sich der Arbeitslose während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert. Auch wenn der Kläger nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht mehr als arbeitslos gilt, unterliegt er dennoch dieser allgemeinen Meldepflicht, da gemäß § 59 SGB II die Vorschrift des § 309 SGB III „entsprechend anzuwenden“ ist, so dass die Rechtsfolgen dieser Norm im

Anwendungsbereich des SGB II entsprechend gelten sollen. Hierzu sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 309 SGB III dem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des SGB II anzupassen und so ist zum Beispiel der Ausdruck des „Arbeitslosen“ gegen den des Leistungsberechtigten auszutauschen (vgl. Blüggel, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 59 Rdnr. 5).

Gemäß § 32 Abs. 1 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs, wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Gemäß § 32 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 31b Abs. 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate.

Vorliegend hat der Kläger trotz schriftlicher Aufforderung vom 30.07.2014 unstreitig den Meldetermin am 04.08.2014 nicht wahrgenommen. Einen wichtigen Grund für die Nichtwahrnehmung hat der Kläger zur Überzeugung der Kammer nicht nachgewiesen. Dass als Meldezweck der Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung angegeben wurde, obwohl die laufende Eingliederungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt noch eine Geltungsdauer bis zum 26.08.2014 hatte, lässt die Verpflichtung zum Erscheinen nach Auffassung der Kammer noch nicht entfallen. Die Grenze für eine Meldeaufforderung ist bei einer anhand objektiver Anknüpfungspunkte erkennbar „schikanösen“ Meldeaufforderung zu ziehen. Nicht ausreichend hingegen ist der subjektive Eindruck des Betroffenen, ohne einen sinnvollen Grund eingeladen worden zu sein (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.09.2013, Az. L 7 AS 177/13 B). Eine solche Schikane vermochte die Kammer jedoch - entgegen dem Empfinden des Klägers - bei einer Einladung (lediglich) 22 Tage vor Ablauf der bisherigen Eingliederungsvereinbarung nicht zu erkennen.

Im Übrigen sind auch sonstige Gründe, dass dem Kläger eine Wahrnehmung des Meldetermins nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen sein sollte, nicht ersichtlich. Soweit der Kläger jedoch - ohne einen wichtigen Grund nachzuweisen - der Meldeaufforderung nicht nachkam, ergibt sich die entsprechende Reduzierung des Regelbedarfs als gebundene Verwaltungsentscheidung aus dem Gesetz, ohne dass dem Beklagten diesbezüglich noch Ermessen eingeräumt wäre.

Auch sonstige Anhaltspunkte dafür, dass der hier streitgegenständliche Sanktionsbescheid rechtswidrig wäre, waren für die Kammer nicht erkennbar. So ist der Kläger in der Meldeaufforderung vom 30.07.2014 vor allem auch hinreichend deutlich auf die drohende Reduzierung seines Regelbedarfs in Höhe von 10 % konkret hingewiesen worden. Ferner kann nicht erkannt werden, inwieweit das vom Kläger zitierte Urteil des BSG (Urteil vom 14.05.2014, Az. B 11 AL 8/13 R), bei welchem es nicht um die Sanktionierung eines bestimmten Verhaltens, sondern um den kompletten Entzug des Arbeitslosengeldes mangels Verfügbarkeit ging, vorliegend einschlägig sein sollte. Zuletzt erachtete die Kammer außerdem in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 29.04.2015, Az. B 14 AS 19/14 R; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 26.02.2015, Az. L 7 AS 476/14; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.12.2013, Az. L 13 AS 161/12) eine Reduzierung des Regelbedarfs um 10 % auch nicht für verfassungswidrig. Zumal für einen etwaigen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG bloße Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit ohnehin nicht genügt hätten, sondern das Gericht von der Verfassungswidrigkeit der maßgeblichen Regelungen vielmehr hätte überzeugt sein müssen (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 100 Rdnr. 10 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Aufgrund der Sanktionierung wurde der Regelbedarf für drei Monate um jeweils 39,10 € monatlich abgesenkt. Da der Wert des Beschwerdegegenstandes demnach 750,00 € nicht übersteigt, ist das Urteil gemäß § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG nicht berufungsfähig. Gründe, die

entgegen diesem Grundsatz eine Zulassung der Berufung gemäß § 144 Abs. 2 SGG rechtfertigen würden, lagen nach Auffassung der Kammer nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde muss innerhalb der oben angegebenen Frist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.

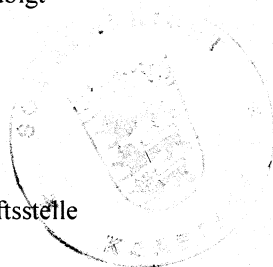
Dr. Seibert

Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung des Abdrucks
mit der Urschrift wird beglaubigt

Konstanz, den 30.11.2015

Amann, Angestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Az: S 5 AS 208/15

Niederschrift
über die mündliche Verhandlung
in dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Konstanz
vertreten durch den Geschäftsführer
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz

- Beklagter -

Anwesend:
Richter am Sozialgericht Dr. Seibert als Vorsitzender

der ehrenamtliche Richter Mayrock
der ehrenamtliche Richter Metzler

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten als Schriftführer wird abgesehen.

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger in Person

für den Beklagten: Frau Tann
- Generalvollmacht liegt vor -

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des Bescheides vom 03.09.2014 in der Fassung des
Widerspruchsbescheides vom 19.01.2015 den Beklagten zur Zahlung
von 117,30 € zu verurteilen.

Vorgespielt und genehmigt.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,
die Klage abzuweisen.

Vorgespielt und genehmigt.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe wird mitgeteilt.

Beginn der Verhandlung: 11.15 Uhr
Ende der Verhandlung: 12.00 Uhr

Die Richtigkeit der Übertragung der Tonaufnahme in das Protokoll überprüft gem. § 122 SGG i.V.m. § 163 ZPO

gez.
Dr. Seibert
Richter am Sozialgericht

gez.
Amann
Angestellte